



Bern, 20. Dezember 2002

An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens

Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG). Vernehmlassungs- verfahren zum Vorentwurf der Expertenkommission

Fragenkatalog

Wir bitten Sie, sich in Ihrer Vernehmlassung insbesondere zu den folgenden Fragen zu äussern. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, sie nur teilweise zu beantworten oder noch zu anderen als den hier genannten Themen Stellung zu nehmen¹.

1. Genugtuung nach Art. 18 – 20 VE (vgl. Art. 12 Abs. 2 OHG)

Wie die Expertenkommission darlegt, sind neben der Streichung der Genugtuung verschiedene Lösungen zur Kostenkontrolle möglich und bei der Festsetzung von Höchstbeträgen besteht grosser Spielraum (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.9 S. 19 und Kommentar zu Art. 18–20 VE, S. 40f.). Wir unterbreiten Ihnen deshalb folgende Fragen:

- 1.1 Soll das Institut der opferhilferechtlichen Genugtuung grundsätzlich beibehalten werden?
- 1.2 Ist für die Genugtuungen nach OHG ein Maximalbetrag vorzusehen?
- 1.3 Erachten Sie es als sinnvoll, auf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes im Sinne des UVG Bezug zu nehmen? Wenn nein: Wie soll der Maximalbetrag für Genugtuungen Ihrer Meinung nach festgesetzt werden?
- 1.4 Erachten Sie es als sachgerecht, für die Angehörigen einen niedrigeren Höchstbetrag vorzusehen als für die direkten Opfer?

¹ Auf Wunsch stellen wir Ihnen den Fragebogen per E-mail als Word-Datei zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Bestellung an: cornelia.perler@bj.admin.ch.

1.5 Sind Sie mit den in Artikel 19 Absatz 2 VE vorgeschlagenen Maximalbeträgen einverstanden?

Nach dem Vorschlag der Expertenkommission und den zur Zeit aktuellen Ansätzen beträgt

- der Maximalbetrag für Opfer:
2/3 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 71'200.–
- der Maximalbetrag für betroffene Angehörige (Art. 1 Abs. 3 VE und Art. 18 Abs. 2 VE):
1/3 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 35'600.–

1.6 Wenn nein:

a) Welchen Höchstbetrag schlagen Sie für das Opfer vor?

b) Welchen Höchstbetrag schlagen Sie für die Angehörigen des Opfers vor?

Mögliche Varianten sind beispielsweise:

- 1/1 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 106'800.–
- 2/3 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 71'200.–
- 1/2 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 53'400.–
- 1/3 des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 35'600.–

1.7 Haben Sie weitere Bemerkungen?

2. Opferhilfe bei einer Tat im Ausland nach Art. 11 VE und Art. 20a VE
(vgl. Art. 11 Abs. 2 und 3 OHG)

Nach Auffassung der Expertenkommission ist es eine politische Frage, wie weit Personen, die Opfer einer Straftat im Ausland geworden sind, Opferhilfe gewährt werden soll (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.6, S. 17 und Kommentar zu Art. 11 VE, S. 32f. sowie Kommentar zu Art. 20a S. 45ff.). Wir bitten sie deshalb um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- 2.1 Sollen Personen, die in der Schweiz leben und die – bei einem privaten oder beruflichen Aufenthalt im Ausland – Opfer einer im Ausland begangenen Straftat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich die Hilfe von Beratungsstellen beanspruchen können?
- 2.2 Sollen in der Schweiz lebende Personen, die Opfer einer im Ausland begangenen Tat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung nach Opferhilfegesetz haben?
- 2.3 Sollen in der Schweiz lebende Personen, die Opfer einer im Ausland begangenen Tat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich Anspruch auf Genugtuung nach Opferhilfegesetz haben?
- 2.4 Sind Sie mit dem Konzept der Expertenkommission einverstanden, zur Zeit der Tat Wohnsitz in der Schweiz zu verlangen und die Leistungen der Opferhilfe nach der Dauer des Wohnsitzes abzustufen?
- 2.5 Wenn nein: Welches Kriterium oder welche Kriterien sollten Ihrer Meinung nach erfüllt werden müssen?

2.6 Haben Sie weitere Bemerkungen?

3. Lockerung der Schweigepflicht (Art. 13 Abs. 4 VE)
(vgl. Art. 4 OHG)

3.1 Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Melderecht gegenüber Vormundschafts- und Strafverfolgungsbehörden einverstanden?

3.2 Wenn nein: Bevorzugen Sie eine Meldepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde oder gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder gegenüber beiden Behörden?

3.3 Haben Sie weitere Bemerkungen?

4. Opfer von Menschenhandel und Opfer von häuslicher Gewalt/Frauenhäuser

Die Expertenkommission hat sich mit der Frage befasst, ob Opfer von Menschenhandel spezifische Bedürfnisse haben, die nach speziellen Massnahmen rufen. Sie ist der Auffassung, das Problem könne mit der Opferhilfe allein nicht gelöst werden und verweist auf den am 29. Mai 2002 veröffentlichten Bericht "Menschenhandel in der Schweiz"². Auch für Opfer von häuslicher Gewalt werden keine Sonderregeln vorgeschlagen (vgl. Ziff. 1.3.13 sowie Ziff. 3.4.5 und Ziff. 3.4.6 des Erläuternden Berichts).

Unabhängig von diesen Fragen schlägt die Kommission eine Neuformulierung der Aufgaben der Beratungsstellen vor. Danach haben die Beratungsstellen die nötigen Massnahmen zum Schutz der von einer Straftat betroffenen Person zu ergreifen (vgl. Art. 7 Abs. 2 VE). Vorgaben organisatorischer Art macht der Vorentwurf nicht.

Im erwähnten Bericht "Menschenhandel in der Schweiz" wird empfohlen, eine unentgeltliche, gesamtschweizerische 24-Stunden-Hotline zur Beratung der Opfer von Menschenhandel einzurichten. Neben dieser Empfehlung zum Vollzug des OHG wird vorgeschlagen, der Bund solle die Kantone im OHG zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen verpflichten. Die Frauenhäuser seien bereit, Opfer von Menschenhandel zu beraten und zu betreuen, müssten aber immer wieder Schutz suchende Frauen wegen Vollbelegung abweisen, weil ihre Kapazitäten nach dem bisherigen Finanzierungsmodus beschränkt sind³.

² Der Bericht "Menschenhandel in der Schweiz", der im Zusammenhang mit einer Motion Vermot von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, die Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht sowie eine Pressemitteilung sind im Internet auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz www.ofj.admin.ch unter Publikationen & Gutachten / Bericht "Menschenhandel" zugänglich. Die Texte können auch beim Bundesamt für Justiz, Hauptabteilung Strafrecht, 3003 Bern, Tel. 031/322 41 19, bezogen werden.

³ Vgl. Ziff.5.5.1 und Ziff. 5.5.2 des Berichts "Menschenhandel in der Schweiz".

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- 4.1 Teilen Sie die Auffassung, dass im OHG keine besonderen Vorschriften für Opfer von Menschenhandel erforderlich sind?
- 4.2 Wenn nein: Was für besondere opferhilferechtliche Vorschriften zugunsten von Opfern von Menschenhandel schlagen Sie vor?
- 4.3 Teilen Sie die Auffassung, dass im OHG keine besonderen Vorschriften für Opfer von häuslicher Gewalt erforderlich sind ?
- 4.4 Wenn nein: Was für besondere opferhilferechtliche Vorschriften zugunsten von Opfern von häuslicher Gewalt schlagen Sie vor?
- 4.5 Sind die Kantone im OHG zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen zu verpflichten (allein oder in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen)?
- 4.6 Haben Sie weitere Bemerkungen?